

lagshandlung zog die erste Auflage, ohne daß dies beanstandet worden wäre, in 1500 Exemplaren ab, und als die zweite Auflage nöthig wurde, erbot sie sich zu einem neuen Honorar, erklärte sich auch auf die Aufforderung des Autors, den Preis herabzusetzen, hierzu bereit mit dem Bemerken, daß selbstverständlich dann aber auch die Auflage vergrößert werden müsse. Diese Vergrößerung wurde denn auch von der Verlagshandlung vorgenommen, eine Preisherabsetzung erfolgte gar nicht, also auch nicht in der zugestandenem Größe. — Durch die übereinkunftswidrige Handlungsweise glaubte sich nun der Autor benachtheiligt und erhob, indem das Drucken und Verbreiten von mehr Exemplaren, als wozu der Verleger das Recht gehabt, die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks involvire, Klage auf Vernichtung dessen, was über 1500 Exemplare weiter gedruckt worden sei, ohne einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zu machen. Der Verleger wollte die Klage nicht als begründet anerkennen, indem einestheils die Größe der Auflage nie festgesetzt worden sei, er also so viele Exemplare habe drucken dürfen, als er gewollt, auch andertheils die Festsetzung des Preises seine Sache sei und der Autor aus der unterlassenen Preisherabsetzung keine Ansprüche ableiten könne; schließlich aber er sich außer Stand befunden habe, die Preisherabsetzung eintreten zu lassen, da das ihm für die zweite Auflage eingesandte Manuscript viel umfangreicher gewesen sei, als das für die erste Auflage. Das Gericht entschied jedoch für den Kläger, und erklärte, daß die Zahl der ersten Auflage beim Mangel einer Uebereinkunft auch für die zweite als maßgebend zu betrachten sei, da durch jene Zahl der Verleger sich selbst gebunden und beschränkt habe; daß zwar der Verleger allerdings sowohl durch sein Interesse als durch seine Geschäftskennntniß vorzugsweise berechtigt sei, den Preis eines Buchs zu bestimmen, daß aber bei dieser Preisbestimmung der Autor von wegen des in Folge eines geringeren Preises zu hoffenden größeren Absatzes ebenso sehr ein Interesse habe, und daß endlich das voluminösere Manuscript den Verleger seiner Verpflichtung zur Preisherabsetzung nicht habe entheben können, da der Verleger durch sein Stillschweigen bei Empfang und nach erfolgter Durchsicht desselben sich jeden etwaigen Rechts zur Beibehaltung des früheren Preises selbst verlustig gemacht habe. Der Verleger habe sich durch seine vertragswidrige Handlungsweise des Nachdrucks schuldig gemacht und, abgesehen von etwaigen Schadenersatzansprüchen, sei der Autor vollkommen berechtigt, die Vernichtung der über die Zahl von 1500 gedruckten Exemplare zu verlangen.

#### Miscellen.

Aus Dresden, 17. Juni schreibt man der Dtschn. Allg. Ztg. von den Berathungen der zweiten Kammer über die mit dem französischen Handelsvertrage zusammenhängende Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst: „Nach dem etwas ausführlicheren Berichte hat sich die Deputation (Referent Seiler) die Aufgabe gestellt, die Fragen zu beantworten, wie sich die durch Preußen mit Frankreich verhandelte Uebereinkunft im Vergleich mit der bestehenden sächsisch-französischen vom 6. Juni 1856 verhalte, wie weit in ersterer die Wünsche und Bitten der direct Betroffenen berücksichtigt seien und was durch Fassung der Concessionsurkunde noch erreicht werden könne, um die als nachtheilig sich etwa herausstellenden Bestimmungen zu mildern. Die Deputation ist dabei zwar zu dem Resultate gelangt, daß der vorliegende Entwurf unverkennbare Vorzüge vor dem Vertrage von 1856 hat und insbesondere Sachsen mehr Vortheile bietet; dieselbe beantragt daher, der vorliegenden Uebereinkunft die Zustimmung zu geben, glaubt jedoch dabei folgende Wünsche an die hohe

Staatsregierung bringen zu müssen: a) es möge in die Accessionsurkunde eine Bestimmung aufgenommen werden, welche unzweideutig ausspricht, daß dem berechtigten Eigenthum sächsischer Verleger bei der Durchfuhr durch Frankreich kein Hinderniß in den Weg gelegt werde; b) es möge darauf Bedacht genommen werden, daß Arrangements (Nachahmungen und Bearbeitungen) dramatischer Werke für das Theater des andern Landes nicht verhindert werden, und c) daß von dem Verbote der Nachbildungen die zu einem wissenschaftlichen, technischen oder industriellen Werke gehörenden bildlichen Darstellungen ausgeschlossen werden. Schließlich rath die Deputation der Kammer noch an, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe ihre Bemühungen für Emanirung eines allgemeinen deutschen Gesetzes zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst energisch fortsetze. Dem Antrage der Deputation auf Annahme der Uebereinkunft, sowie daß die sub a b c angeführten Wünsche an die Regierung gebracht werden, wird ohne Debatte von der Kammer einstimmig Zustimmung ertheilt. Auch der letztgedachte Wunsch wird von der Kammer einstimmig zu ihrem eigenen gemacht. In Betreff einer Petition mehrerer Photographen, welche dahin geht, es möge bei einem zu erlassenden Gesetz zum Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, die Photographie besonders berücksichtigt werden, wird einstimmig dem Antrage der Deputation, dieselbe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, beigetreten.“

London, 15. Juni. Einem Ausweise des englischen Hauptpostamts entnehmen wir Folgendes über die Geschichte der Postmarken. Zuerst wurden sie in London eingeführt (am 10. Jan. 1839), und zehn Jahre lang machte außer England kein Staat weiter von ihnen Gebrauch. In Frankreich tauchten sie erst am 1. Jan. 1849 auf, die Thurn und Taxis'sche Post führte sie im Jahre 1850 auf deutschem Boden ein, und gegenwärtig befinden sie sich in 69 europäischen, 9 afrikanischen, 5 asiatischen, 36 amerikanischen und 10 australischen Staaten in Gebrauch. In den Vereinigten Staaten von Amerika allein gibt es an 50 verschiedene Postmarken. Auch gibt es deren in Bandiemenland, Haiti, Natal, Honolulu und Liberia. Seitdem die Jugend sich hierzulande auf das Anlegen von Postmarkensammlungen verlegt hat (sie lernt dabei etwas Geographie), gibt es eine eigene Börse für diesen sonderbaren Geschäftszweig. Indische und amerikanische Marken haben natürlich hier keinen Werth; dagegen werden russische und honolulische eben jetzt gut bezahlt, da sie „rar auf dem Markte“ sind. Der Gründlichkeit wegen sei noch bemerkt, daß alle Staaten sich viereckiger Postmarken bedienen. Nur die vom Cap sind dreieckig geschnitten. (Dtsch. Allg. Ztg.)

*Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft.* Herausgeg. von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1862. Hest 6. Juni.

Das Französische in Grässe's „Trésor“ und das Deutsche in Brunet's „Manuel“. — Beiträge zu Grässe's „Trésor de Livres rares et précieux“ von O. C. Marcus, Univ.-Bibliothek. in Cambridge (England). — Verzeichniß von Reisen ins heilige Land. (Fortsetzung.) — Die Bibliothek der Stadt Pesaro. Von dem Geheimenrath Neigebaur. — Die Bibliothek der Stadt Cesena. Von Demselben. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

#### Personalnachrichten.

Am 9. Juni starb nach langen und schweren Leiden Herr Wilhelm Schubert, Theilhaber der Akademischen Buchhandlung von Schubert & Seidel in Königsberg i. Pr.